

Richtlinie über die Finanzierung der Leistungs- und Qualitätssicherung der Kindertageseinrichtungen in der Stadt Halle (Saale) zur Erstattung der notwendigen Betriebskosten von Kindertageseinrichtungen – Synopse

Paragraph der RL	KiFÖG - Alt	KiFÖG - Neu
Gesetzliche GL	KiFÖG vom 12.11.2004	KiFÖG vom 23.01.2013 – Inkrafttreten zum 01.08.2013
Strukturveränderung Stadt	Amt für Kinder, Jugend und Familie	Fachbereich Bildung
§ 2 Abs. 1	(1) Für die Finanzierung der Kindertageseinrichtungen in freier Trägerschaft gemäß § 11 (4) KiFöG und des Eigenbetriebes Kindertagesstätten wird vorausgesetzt: 1. die Vorlage einer gültigen Betriebserlaubnis gemäß § 45 SGB VIII – Kinder- und Jugendhilfegesetz, 2. die Aufnahme in die örtliche Bedarfsplanung der Stadt Halle (Saale) gemäß § 9 (2) KiFöG, 3. ein Antrag auf Finanzierung gemäß 11 (4) KiFöG und nach den Vorschriften der Gemeindehaushaltsverordnung sowie einer vollständigen Finanzierungsaufstellung der zu erwartenden Einnahmen und Ausgaben,	(1) Für die Finanzierung der Kindertageseinrichtungen in freier Trägerschaft gemäß § 11 i. V. m. § 25 KiFöG und des Eigenbetriebes Kindertagesstätten wird vorausgesetzt: 1. die Vorlage einer gültigen Betriebserlaubnis gemäß § 45 SGB VIII – Kinder- und Jugendhilfegesetz, 2. die Aufnahme in die örtliche Bedarfsplanung der Stadt Halle (Saale) gemäß § 9 (2) KiFöG, 3. ein Antrag auf Finanzierung gemäß § 25 (1) KiFöG und nach den Vorschriften der Gemeindehaushaltsverordnung sowie einer vollständigen Finanzierungsaufstellung der zu erwartenden Einnahmen und Ausgaben, 4. sofortige Informationen zu geplanten Kapazitätsveränderungen, Umstrukturierungen und Personalanpassungen, 5. Informationen zu geplanten baulichen Vorhaben und Neuausstattungen bzw. Ersatzbeschaffungen. 6.

Halle, 29.04.2013

§ 2 Abs. 2 - 4	Unverändert	Unverändert
§ 3 Abs. 1 - 2	Unverändert	<p>(3) Der Antrag ist mit einem vollständigen Kosten- und Finanzierungsplan für den jeweiligen Träger sowie mit folgenden Angaben zu untersetzen,</p> <ul style="list-style-type: none"> - Anzahl der im Jahresdurchschnitt voraussichtlich zu betreuenden Kinder. Sowie deren Unterteilung nach Krippen-, Kindergarten- und Hortkindern. - Kostenbeitragsübersichten mit Angaben zu Krippen-, Kindergarten bzw. Hortkindern, deren Betreuungsbedarf nach KiFöG, deren vereinbarten Betreuungszeiten sowie zu deren vergleichsweise anzuerkennenden Kinderzahlaufstellungen hinsichtlich des Kostenbeitrages (nach Kindern der Familie, die in Kindertageseinrichtungen nach KiFöG gebührenpflichtig betreut werden – Geschwisterermäßigung) - Angaben zu behinderten Kindern, die voraussichtlich in der jeweiligen Einrichtung betreut werden, Angaben zu Gastkindern, die voraussichtlich in der jeweiligen Einrichtung betreut werden, - Angaben des voraussichtlich zum Einsatz kommenden pädagogischen Fachpersonals einschließlich der Wochenarbeitszeit der Mitarbeiter/innen, Angaben des voraussichtlich zum Einsatz kommenden technischen Personals einschließlich der Wochenarbeitszeit der Mitarbeiter/innen, - Angaben zur voraussichtlich zum Antragstermin gültigen Kostenbeitragsregelung für die jeweilige Kindertageseinrichtung sowie zusätzlich eventuell vorgesehene geänderte Kostenbeitragsregelung für den Beantragungszeitraum.
§ 3 Abs. 3	Unverändert	Unverändert
§ 4	Unverändert	<p>(1) Die Rechtsgrundlage für die Erstattung durch die Stadt Halle (Saale) der für den Betrieb von Kindertageseinrichtungen notwendigen Kosten bildet § 25 Absatz 1 KiFöG.</p>

§ 5.1 Abs. 2 - 3	Unverändert	Unverändert
§ 5.2	Unverändert	Unverändert
§ 5.3 Abs. 1-3	<p>§ 5.3 Elternbeiträge</p> <p>(1) Der Träger ist verpflichtet, Elternbeiträge nach § 13 KIföG zu erheben und dabei die in der gültigen Gebührensatzung der Stadt Halle (Saale) enthaltenen Sätze der Kostenbeiträge bzw. entsprechende Kostenbeitrags gesamteinnahmen nicht zu unterschreiten.</p> <p>(2) Wendet der Träger mindestens die Sätze der gültigen Gebührensatzung der Stadt Halle (Saale) an und erhebt er die entsprechenden Elternbeiträge vollständig, hat er den Nachweis erbracht, dass er bezüglich der Elternbeiträge vergleichbare Einnahmen erzielt.</p> <p>(3) Werden durch den Träger von der Stadt abweichende Elternbeiträge erhoben, ist vom jeweiligen Träger der Nachweis zu erbringen, dass hierdurch mindestens die gleichen Gesamteinnahmen erzielt werden.</p> <p>Hat der Träger bestehende Forderungen von Kostenbeiträgen nicht vollständig erhoben, gehen diese Mindereinnahmen zu Lasten des Trägers.</p>	<p>(1) Der Träger ist verpflichtet, Kostenbeiträge nach § 13 KIföG zu erheben und dabei die in der gültigen Gebührensatzung der Stadt Halle (Saale) enthaltenen Sätze der Kostenbeiträge bzw. entsprechende Kostenbeitrags gesamteinnahmen nicht zu unterschreiten.</p> <p>(2) Wendet der Träger mindestens die Sätze der gültigen Gebührensatzung der Stadt Halle (Saale) an und erhebt er die entsprechenden Kostenbeiträge vollständig, hat er den Nachweis erbracht, dass er bezüglich der Kostenbeiträge vergleichbare Einnahmen erzielt werden.</p> <p>(3) Werden durch den Träger von der Stadt abweichende Kostenbeiträge erhoben, ist vom jeweiligen Träger der Nachweis zu erbringen, dass hierdurch mindestens die gleichen Gesamteinnahmen erzielt werden.</p> <p>Hat der Träger bestehende Forderungen von Kostenbeiträgen nicht vollständig erhoben, gehen diese Mindereinnahmen zu Lasten des Trägers.</p>
§ 5.3 Abs. 4	Unverändert	Unverändert
§ 5.4 Abs. 1	Unverändert	Unverändert
§ 5.4 Abs. 2 Inhaltlich bedeutsame Änderung!	<p>(1) Gemäß § 11 Absatz 4 KIföG bemisst sich der Eigenanteil von in der Regel bis zu 5 v. H. an den notwendigen Gesamtkosten. Wenn durch den Träger nachgewiesen wird, dass seine wirtschaftliche Kraft nicht ausreicht, kann auf Antrag gegenüber der Stadt Halle (Saale), Fachbereich Bildung, ein niedrigerer Eigenanteil Familie, ein niedrigerer Eigenanteil angesezelt werden.</p>	<p>(1) Gemäß § 25 Absatz 1 KIföG bemisst sich der Eigenanteil von in der Regel bis zu 5 v. H. an den notwendigen Sachkosten. Wenn durch den Träger nachgewiesen wird, dass seine wirtschaftliche Kraft nicht ausreicht, kann auf Antrag gegenüber der Stadt Halle (Saale), Fachbereich Bildung, ein niedrigerer Eigenanteil angesezelt werden.</p>
§ 5.4 Abs. 3-4	Unverändert	Unverändert
§§ 6.1 – 6.4	Unverändert	Unverändert

<p>§ 6.5 Abs. 1</p> <p>§ 6.5 Abs. 2</p>	<p>(1) Der Träger hat grundsätzlich unter Ausschöpfung aller zumutbaren Einnahmемöglichkeiten die Gesamtfinanzierung notwendiger Investitionen sicherzustellen.</p> <p>Investitionsvorhaben die zur Erfüllung des Betreuungsbedarfes notwendig sind, können auf Antrag durch die Stadt Halle (Saale) im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel anteilig gefördert werden, wenn trotz Ausschöpfung aller Finanzierungsmöglichkeiten die Gesamtfinanzierung des Vorhabens nicht sichergestellt und dadurch die Förderung aus Drittmitteln (EU-, Bundes-, Landesförderung) gefährdet ist.</p> <p>Abschreibungen auf das Anlagevermögen werden von den Herstellungs- und Anschaffungskosten der betriebsnotwendigen und angemessenen Investitionen für den Teil berücksichtigt, der nicht durch öffentliche, nicht rückzahlbare Mittel bezuschusst wurde.</p>	<p>(1) Der Träger hat grundsätzlich unter Ausschöpfung aller zumutbaren Einnahmемöglichkeiten die Gesamtfinanzierung notwendiger Investitionen sicherzustellen.</p> <p>Investitionsvorhaben die zur Erfüllung des Betreuungsbedarfes notwendig sind, können auf Antrag durch die Stadt Halle (Saale) im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel anteilig gefördert werden, wenn trotz Ausschöpfung aller Finanzierungsmöglichkeiten die Gesamtfinanzierung des Vorhabens nicht sichergestellt und dadurch die Förderung aus Drittmitteln (EU-, Bundes-, Landesförderung) gefährdet ist.</p> <p>Abschreibungen auf das Anlagevermögen werden von den Herstellungs- und Anschaffungskosten der betriebsnotwendigen und angemessenen Investitionen für den Teil berücksichtigt, der nicht durch öffentliche, nicht rückzahlbare Mittel bezuschusst wurde.</p>
<p>§ 6.5 Abs. 3</p> <p>§§ 7 -8</p>	<p>Bei der Berechnung der Abschreibungen (Absetzung für Abnutzung) werden die betriebsübliche Nutzungsdauer des jeweiligen abschreibungsfähigen Anlagegutes und der lineare AfA-Satz der vom Bundesministerium der Finanzen herausgegebenen amtlichen Tabellen der Absetzungen für Abnutzung (AfA-Tabellen) angesetzt. Sonderabschreibungen bleiben unberücksichtigt. Verkaufserlöse sind von den jeweils abzuschreibenden Beträgen abzusetzen.</p>	<p>Bei der Berechnung der Abschreibungen (Absetzung für Abnutzung) werden die betriebsübliche Nutzungsdauer des jeweiligen abschreibungsfähigen Anlagegutes und der lineare AfA-Satz der vom Bundesministerium der Finanzen herausgegebenen amtlichen Tabellen der Absetzungen für Abnutzung (AfA-Tabellen) angesetzt. Sonderabschreibungen bleiben unberücksichtigt. Verkaufserlöse sind von den jeweils abzuschreibenden Beträgen abzusetzen.</p>
<p>§ 6.5 Abs. 1</p> <p>§ 6.5 Abs. 3</p> <p>§ 9</p>	<p>Unverändert</p> <p>Unverändert</p> <p>Die Richtlinie über die Finanzierung und Leistungssicherstellung der Kindertageseinrichtungen in der Stadt Halle (Saale) tritt zum 01. Januar 2008 in Kraft.</p>	<p>Unverändert</p> <p>Unverändert</p> <p>Die Richtlinie über die Finanzierung und Leistungssicherstellung der Kindertageseinrichtungen in der Stadt Halle (Saale) tritt zum 01. August 2013 in Kraft.</p>